

(...)

Die Klägerinnen gehören dem Grunde nach zum leistungsberechtigten Personenkreis von Arbeitslosengeld II, da sie die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SGB II erfüllen. Sie waren insbesondere im streitigen Zeitraum erwerbsfähig i.S.d. § 8 Abs. 1 SGB II. Sie waren auch als Bedarfsgemeinschaft i.S.d. § 9 Abs. 1 und 2 SGB II hilfebedürftig, weil das im streitgegenständlichen Zeitraum erzielte Einkommen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II aus den Einnahmen ihren Bedarf nicht decken konnte und sie nicht über einzusetzendes Vermögen i.S.d. § 12 Abs. 1 SGB II verfügten.

Gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Nach Auffassung der Kammer sind die monatlich berücksichtigten Unterkunftskosten in Höhe von 394,00 € bruttokalt für den streitigen Zeitraum nicht angemessen. Die Klägerinnen haben vielmehr einen Anspruch auf bedarfsseitige Berücksichtigung ihrer tatsächlichen monatlichen Bruttokaltmiete in Höhe von 463,09 €, da diese betragsmäßig unter dem Tabellenwert nach § 12 WoGG zuzüglich 10%, hier 520,30 €, liegt. Heizkosten stehen nicht im Streit. Sie wurden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt.

Für den Zeitraum ab 01. April 2016 hat der Beklagte seine Mietobergrenzen aufgrund der Aktualisierung 2016 nach oben angepasst. Für einen 2-Personenhaushalt im Vergleichsraum Süd wird auf der Grundlage der Angebotsmietenauswertung die Mietobergrenze auf das unterste Fünftel der Angebotsmieten – hier auf einen Betrag in Höhe von 394,00 € bruttokalt festgesetzt. Dieser Betrag liegt betragsmäßig höher als die Auswertung der Bestandsmieten, wonach ein Wert in Höhe von 378,00 € bruttokalt auf der Grundlage eines gewichteten Mittels gebildet aus der Gruppe der Wohngeldempfänger (Bestandsmieten (bruttokalt) Median) und den Transferleistungsempfängern nach dem SGB II und SGB XII (Bestandsmieten (nettokalt) Median zuzüglich fiktiver Betriebskosten), deren Leistungsbezug nicht länger als 6 Monate zurückliegt, ermittelt wurde.

Anhand der folgend dargestellten Anforderungen des BSG an ein schlüssiges Konzept wird zunächst die Angebotsmietenauswertung, d.h. der ermittelte Wert in Höhe von 394,00 € bruttokalt einer rechtlichen Prüfung unterzogen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG ist die Angemessenheit von Unterkunftskosten unter Zugrundelegung der sog. Produkttheorie in einem mehrstufigen Verfahren zu ermitteln (u.a. BSG, Urteile vom 07. November 2006 – B 7b AS 18/06 R und B 7b AS 10/06 R – beide zitiert nach juris).

Dabei ist zunächst die abstrakt angemessene Wohnungsgröße und der abstrakt angemessene Wohnungsstandard zu bestimmen, wobei als angemessen die Aufwendungen für eine solche Wohnung gelten, die nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keine gehobenen Wohnstandard aufweist; die Wohnung muss im unteren Segment der nach der Größe in Betracht kommenden Wohnungen in dem räumlichen Bezirk liegen, der den Vergleichsmaßstab bildet (vgl. BSG, Urteil vom 02. Juli 2019 – B 14 AS 33/08 R – juris). Im weiteren Schritt ist zu ermitteln, auf welche konkreten räumlichen Gegebenheiten als räumlichen Vergleichsmaßstab für die weitere Prüfung abzustellen ist. Dem folgt die Ermittlung, wie viel für eine nach Größe und Standard abstrakt angemessen eingestufte Wohnung auf dem für die Leistungsberechtigten maßgeblichen Wohnungsmarkt aufzuwenden ist. Hierbei sind nicht die tatsächlich am Markt angebotenen Wohnungen (Angebotsmieten) zu betrachten, sondern auch vermietete Wohnungen (Bestandsmieten) (vgl. BSG, Urteil vom 12. Dezember 2017 – B 4 AS 33/16 R – juris; BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 – B 4 AS 44/14 R – juris; BSG, Urteil vom 18. November 2014 – B 4 AS 9/14 R – juris). Nach der sog. Produkttheorie kommt es nicht darauf an, dass beide Faktoren, d.h. Wohnungsgröße und Wohnungsstandard, für sich angemessen sind, solange jedenfalls das Produkt aus Wohnfläche und Standard (ausgedrückt im Quadratmeterpreis) eine insgesamt angemessene Mietobergrenze ergeben (vgl. BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 – B 4 AS 30/08 R – juris; BSG, Urteil vom 18. November 2014 – B 4 AS 9/14 R – juris; BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 – B 4 AS 44/14 R – juris).

Hinsichtlich der Wohnungsgröße nimmt das Bundessozialgericht eine Zweitverwertung der landesrechtlichen Wohnungsbauförderungsbestimmungen und der jeweils dort niedergelegten Wohnflächen vor. Danach ergibt sich für Schleswig-Holstein (VB-SHWoFG, Amtsblatt Schl.-H. 2012, S. 790 ff.) ein Wert von 65 qm für einen 2-Personenhaushalt. Mit etwas rund 75 qm ist die Wohnung der Klägerinnen nicht größenangemessen. Allerdings wäre sie gleichwohl angemessen teuer, wenn die Kosten nicht höher als für eine 60 qm Referenzwohnung wären. Es kommt demnach

auf die aufzuwendende Bruttokaltmiete an (st. Rspr. BSG, Urteil vom 18. November 2014 – B 4 AS 9/14 R – juris; BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 – B 4 AS 44/14 R – juris).

Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG muss die Ermittlung der regionalen Mietobergrenze auf der Grundlage eines überprüfbaren schlüssigen Konzepts erfolgen, um ein gleichmäßiges Verwaltungshandeln innerhalb des Vergleichsraumes zu gewährleisten (vgl. BSG, Urteil vom 18. Juni 2008 – B 14/7b AS 44/06 R – juris). Dabei soll das schlüssige Konzept die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden, wobei der Grundsicherungsträger nicht zwingend auf einen einfachen oder qualifizierten Mietspiegel i.S.d. §§ 558c und 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) abstimmen muss (vgl. BSG, Urteil vom 22. September 2009 – B 4 AS 18/09 R – juris). Entscheidend ist vielmehr, dass den Feststellungen des Grundsicherungsträgers ein Konzept zu Grunde liegt, dieses im Interesse der Überprüfbarkeit des Ergebnisses schlüssig und damit die Begrenzung der tatsächlichen Unterkunftskosten auf ein angemessenes Maß hinreichend nachvollziehbar ist.

Ein Konzept ist ein planmäßiges Vorgehen des Grundsicherungsträgers im Sinne der systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenngleich orts- und zeitbedingter Tatsachen für sämtliche Anwendungsfälle im maßgeblichen Vergleichsraum und nicht nur ein punktuelles Vorgehen von Fall zu Fall (vgl. BSG, Urteil vom 22. September 2009 – B 4 AS 18/09 R – juris).

Nach ständiger Rechtsprechung des BSG (seit BSG, Urteil vom 22. September 2009 – B 4 AS 18/09 R – juris) ist ein Konzept schlüssig, wenn es mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- die Datenerhebung darf ausschließlich im dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen (keine Ghettobildung)
- es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z.B. welche Art von Wohnungen (Wohnungsstandard, Wohnungsgröße, Brutto- und Nettomiete)
- Angaben über den Beobachtungszeitraum

- Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z.B. Mietspiegel)
- Repräsentativität des Umfangs der eingezogenen Daten
- Validität der Datenerhebung
- Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung
- Angaben über die gezogenen Schlüsse (z.B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze).

Hinsichtlich des konzeptionellen Ansatzes ist der Beklagte frei, d.h. es besteht kontrollierte Methodenfreiheit bei Methodenvielfalt (vgl. Knickrehm in: Soziale Sicherheit 2015, 287 ff.). Es kann demnach verschiedene Methoden geben, um ein schlüssiges Konzept zu erstellen und den damit unmittelbar zusammenhängenden Vergleichsraum oder ggf. mehrere Vergleichsräume zu bilden, weil weder aus § 22 SGB II noch aus §§ 22a bis 22c SGB II die Anwendung eines bestimmten Verfahrens rechtlich zwingend ableitbar ist (vgl. BSG, Urteile vom 30. Januar 2019 – B 14 AS 24/18 R – juris). Eine Begrenzung des methodischen Rahmens und damit der bestehenden Entscheidungsspielräume bei der Entwicklung eines schlüssigen Konzepts folgt jedoch aus den in §§ 22a bis 22c SGB II normierten Vorgaben, welche nicht nur für den Erlass von Satzungen, sondern generell bei der Erstellung schlüssiger Konzepte heranzuziehen sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 06. Oktober 2017 – 1 BvL 2/15 – juris; BSG, Urteil vom 12. Dezember 2017 – B 4 AS 33/16 R – juris). Zudem ist das Konzept gerichtlich im Sinne einer nachvollziehbaren Kontrolle voll überprüfbar, d.h. führt die gerichtliche Kontrolle zu einer Beanstandung des Vergleichsraumes oder des schlüssigen Konzepts, so ist dem Leistungsträger zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Nachbesserung einzuräumen. Gelingt eine Nachbesserung der Beanstandungen nicht, ist das Gericht nicht befugt, einen oder mehrere Vergleichsräume festzulegen oder ein schlüssiges Konzept – ggf. mit Hilfe eines Sachverständigen – zu erstellen (vgl. BSG, Urteile vom 30. Januar 2019 – B 14 AS 24/18 R – juris). Lediglich wenn ein qualifizierter Mietspiegel der Ermittlung der Angemessenheitsgrenze zugrunde liegt, ist auf diesen zur Herstellung der Spruchreife zurückzugreifen. Andernfalls sind mangels eines in rechtlich zulässiger Weise bestimmten Angemessenheitswerts die tatsächlichen Aufwendungen für die

Unterkunft dem Bedarf für die Unterkunft zugrunde zu legen, begrenzt durch die Werte nach dem WoGG plus 10%.

Gemessen daran hält die Festlegung der Mietobergrenze für einen 2-Personenhaushalt im Vergleichsraum Süd einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Für die Festlegung der angemessenen Mietobergrenze für die jeweiligen Wohngrößenklassen verfolgt der Beklagte auch mit der Aktualisierung 2016, welche sich methodisch nicht um eine Fortschreibung, sondern um eine erneute Vollauswertung handelt, konzeptionell einen doppelten Ansatz mit einer reinen Angebotsmietenauswertung durch die Firma empirica und einer reinen durch den Beklagten erfolgten Bestandsmietenauswertung auf der Grundlage der Daten der Wohngeldempfänger und erstmals auch der Daten der Transferleistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII, deren Leistungsbezug nicht länger als 6 Monate zurückliegt. Diese beiden Auswertungen erfolgen jeweils getrennt voneinander. Die von dem Beklagten verfolgte Methodik der Festlegung der Mietobergrenze liegt darin, dass im Sinne der Meistbegünstigung der höhere Richtwert als angemessene Mietobergrenze bestimmt wird (Aktualisierung 2016, Seite 26). Eine Korrelation zwischen den beiden Auswertungen dahingehend, dass das jeweilige Ergebnis zum jeweiligen anderen Ergebnis in Bezug gesetzt wird und Beachtung bei den jeweils gezogenen Schlüssen erhält, erfolgt nicht. Die Bestandsmieten bzw. die Bestandsmietenauswertung spielt weder bei der Ermittlung/Festlegung der angebotsseitigen Mietobergrenze noch bei der Plausibilitäts- und Qualitätskontrolle eine Rolle. Nach der Auffassung der Firma empirica wäre eine Bestandsmietenauswertung gänzlich entbehrlich. Auch wenn die Auswertungen ohne Korrelation oder Rückkopplung isoliert nebeneinanderstehen stehen, geht die Kammer konzeptionell nicht von dem Vorliegen eines reinen Angebotsmietenkonzepts aus. Denn der Darstellung der Bestandsmieten kommt im Verhältnis zu der Angebotsmietenauswertung kein deskriptiver und/oder komparativer Charakter zu, sondern sie dient nach dem konzeptionellen Ansatz der Ermittlung eines echten Alternativwertes. Ob ein reines Angebotsmietenkonzept aufgrund der in §§ 22a bis 22c SGB II zu beachten Vorgaben nicht mehr von der Methodenfreiheit gedeckt ist, kann demnach offenbleiben (verneinend LSG Niedersachsen Bremen, Urteil vom 24. Mai 2018 – L 8 SO 193/13 – juris; dem folgend LSG Niedersachsen Bremen, Urteil vom 21. März 2019 – L 11 AS 1334/15 – juris; SG Düsseldorf, Urteile vom 19. März 2019 – S 29 AS 4648/17 und S 29 AS 840/17 – juris, a.A. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 12. Oktober 2017 – L 19 AS 502/16 -- juris; LSG Niedersachsen Bremen, Urteil

vom 16. Dezember 2015 – L 15 AS 159/14 – juris; SG München, Urteil vom 24. Januar 2018 – S 46 AS 1426/15 – juris). Die Kammer erachtet die Methodik des Beklagten als von der Methodenfreiheit noch gedeckt, hält jedoch insbesondere die aus den jeweiligen Auswertungen gezogenen Schlüsse für rechtlich nicht tragfähig.

Zunächst bestehen hinsichtlich der Vergleichsraumbildung keine rechtlichen Bedenken. Die Bestimmung des Vergleichsraumes ist gerichtlich vollüberprüfbar. Der Beklagte hat sein Zuständigkeitsgebiet in vier Vergleichsräume aufgeteilt: Vergleichsraum Nord mit den Ämtern Wiedingharde, Süderlügum, Bökingharde, Karrharde, Stollberg, Pellworm und Bredstedt-Land sowie den Kommunen Niebüll (Stadt), Leck und Reußenköge, Vergleichsraum Süd mit den Ämtern Friedrichstadt, Eiderstedt, Treene, Nordstrand und Hattstedt sowie den Kommunen St. Peter. Ording, Husum und Tönning, der Vergleichsraum Insel Sylt und der Vergleichsraum mit den Inseln Amrum und Föhr. Diese Vergleichsraumbildung hat bereits der 3. Senat in seiner Entscheidung vom 29. Juni 2018 für die ab Juli 2015 gültigen Konzepte des Beklagten gebilligt. Dem schließt sich die Kammer ausdrücklich an, da auch nach den Entscheidungen des BSG vom 30. Januar 2019 kein Anlass besteht von dieser Auffassung abzurücken. Eine Clusterung, wie sie in den durch das BSG beurteilten Konzepten enthalten war, wurde hier nicht vorgenommen. Sofern in dem Konzept teilweise der Begriff Mietpreisregion gewählt wird, wird dieser – wie die Zeugin ██████████ in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat – als Synonym zum Vergleichsraum verwendet.

Die Angebotsmietenauswertung der Aktualisierung 2016 hält den an ein schlüssiges Konzept gestellten Anforderungen nicht stand.

Die Datenerhebung der Angebotsmieten erfolgte über die empirica-Preisdatenbank der Firma empirica systeme. Diese Datenbank enthält die öffentlich inserierten Angebote für Wohnungen verschiedener Online-Portale. Diese Datensätze sind dem Gericht in elektronischer Form als Excel-Tabellen und tabellarisch aufbereitet in einem pdf-Dokument übersandt worden. Soweit die Klägerinnen rügen, dass sie aufgrund der Beschränkung der Akteneinsicht in diese Rohdaten in ihrem Recht auf rechtliches Gehör verletzt sind kann dies dahinstehen. Denn unter der Annahme eines Verstoßes gegen diesen Grundsatz wäre im Ergebnis allenfalls von dem Vorliegen eines unschlüssigen Konzepts auszugehen, so dass ebenfalls die Tabellenwerte des § 12 WoGG zuzüglich 10% heranzuziehen wären.



Der Beobachtungsgegenstand wird definiert. Untersucht wird der gesamte Wohnungsmarkt, d.h. alle aus dem Mietspektrum verfügbaren Wohnungen, die online inseriert wurden. Dabei setzt der Beklagte das untere Wohnungsmarktsegment bei den kostengünstigsten unteren 20% der am Markt angebotenen Wohnungen an. Den erhobenen Daten liegt angebotsseitig derselbe Mietbegriff zugrunde, da die empirica-Preisdatenbank nur Nettokaltmieten ausweist.

Der Beobachtungszeitraum ist benannt. Der Auswertungszeitraum der empirica-Preisdatenbank erstreckt sich vom 01. Oktober 2013 bis 30. September 2015 mit einer Fallzahl in Höhe von rund 3.100, wobei 1.154 auf den Vergleichsraum Nord, 1.782 auf den Vergleichsraum Süd und 204 auf den Vergleichsraum Sylt entfallen. Angereichert wurde dieser Datensatz um Mietangebote von Wohnungsunternehmen mit insgesamt 846 Mietangeboten, davon 146 im Vergleichsraum Nord, 363 im Vergleichsraum Süd und 337 im Vergleichsraum Sylt. Diese sog. erweiterte empirica Preisdatenbank, d.h. einschließlich der Mietangebote der Wohnungsunternehmen, leidet bereits an einem erheblichen Mangel. Entgegen den Ausführungen im Konzept Aktualisierung 2016 (Seite 10, Fußnote 18) sind laut Angabe der GEWOBA Nord sämtliche übermittelte Mietangebote für den Vergleichsraum Nord und Süd als öffentlich inseriert markiert worden. Insofern ist nicht ausgeschlossen, dass diese Mietangebote bereits in der empirica Preisdatenbank enthalten sind. Um eine doppelte Berücksichtigung zu Lasten der Leistungsempfänger zu vermeiden, können diese bei der Ermittlung einer angemessenen Mietobergrenze nicht herangezogen werden. Die erweiterte empirica-Preisdatenbank leidet demnach bereits an einem erheblichen Mangel und kann der Ermittlung der Mietobergrenze nicht zugrunde gelegt werden.

Abgesehen davon, sind die Daten der empirica-Preisdatenbank im Längsschnitt, d.h. über einen längeren Zeitraum und im Querschnitt, d.h. über alle Internetquellen und Printmedien, dopplerbereinigt. Bedenken gegen dieses Verfahren bestehen seitens des Gerichts nicht.

Als fehlerhaft wertet die Kammer den Datensatz auch dahingehend, als dass der Substandard nicht ausgeschlossen worden ist. Nach der Rechtsprechung des BSG sind Wohnungen des untersten Ausstattungsgrades zur Bildung einer grundsicherungsrelevanten Mietobergrenze nicht heranzuziehen, da Hilfebedürftige nicht auf diese Wohnungen verwiesen werden dürfen (vgl. BSG, Urteil vom 19.

Oktober 2010 – B 14 AS 2/10 R – juris). Ob und inwieweit solche Wohnungen in der empirica-Preisdatenbank enthalten sind, wird im Konzept nicht ausgeführt. Lediglich im Anhang erfolgen hierzu Ausführungen (Aktualisierung 2016, S. 45) im Rahmen der Qualitätsbeschreibung angemessener Wohnungen, die teilweise jedoch auf Vermutungen basieren. Soweit auf die Ergebnisse des Zensus 2011 für das Zuständigkeitsgebiet des Beklagten verwiesen wird, ist zwar zutreffend, dass insgesamt nur ein prozentual geringer Anteil der zu vermietenden Wohnungen in Nordfriesland dem untersten Ausstattungsstandard zuzurechnen ist, jedoch ist nicht sicher auszuschließen, dass diese Wohnungen auch in der empirica-Preisdatenbank enthalten sind. Da die Mietobergrenze anhand des 20igsten Perzentils bestimmt wird, würde sich die Mietobergrenze bei Weglassen preisgünstiger Wohnungen nach oben verschieben.

Die Datengrundlage hält die Kammer im Hinblick auf den untersuchten Gegenstand, nämlich den Angebotsmietenmarkt online verfügbarer Angebote für valide und repräsentativ. Inwieweit die Datenauswertung den gesamten relevanten Wohnungsmietmarkt repräsentiert und Wohnungen aller verschiedener Anbietergruppen einfließen, kann mangels entsprechender Ausführungen im Konzept nicht beurteilt werden.

Bei der Datenauswertung wurden anerkannte mathematisch-statistische Grundsätze eingehalten.

Die Kammer hält die gezogenen Schlüsse nicht für hinreichend und nachvollziehbar begründet. Die Festlegung der Mietobergrenze erfolgt rein abstrakt bzw. normativ beim 20igsten Perzentil für alle Wohnungsgrößen Klassen über alle Vergleichsräume unter Bezugnahme der Entscheidung des BSG vom 10. September 2013 – B 4 AS 77/12 R und der Entscheidung des LSG Schleswig-Holstein vom 19. Mai 2014 – L 6 AS 146/13. Gestützt wird diese normative Festlegung mit der Begründung, dass im Zuständigkeitsbereich des Beklagten die Transferleistungsempfängerquote zwischen 8-9 % liege und die ungünstigen Wohnraum konkurrierende Gruppe der Studenten nicht vorhanden sei, sodass ein ausreichender Puffer bestünde. Nach Auffassung der Kammer diese Begründung nicht ausreichen, um die normative Festlegung der Mietobergrenze beim 20igsten Perzentil zu rechtfertigen. Denn wie bereits oben ausgeführt, muss so schlüssige Konzepte hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden

und das in ausreichender Anzahl Wohnung tatsächlich auch anwendbar sind, d. h. die Frage der ausreichenden Häufigkeit und tatsächlichen Anwendbarkeit ist auch bei der Festlegung des Referenzwertes bereits in den Blick zu nehmen (vgl. BSG, Urteil vom 13. April 2011 – B 14 AS 106/10 R – juris). Insofern verweist die Kammer auch auf die Vorgaben aus § 22a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB II, wonach auch die Verfügbarkeit von Wohnraum des einfachen Standards bei der Auswertung zu berücksichtigen ist. Der Beklagte hat mit seiner Angebotsmietenauswertung jedoch allein eine Aussage darüber getroffen, welche Anteil des Wohnungsmarktes er als das untere Wohnungsmarktsegment ansieht. Aussagen zu den aktuellen Verhältnissen des örtlichen Mietmarktes lässt das Konzept jedoch vermissen bzw. sind allenfalls rudimentär in der Plausibilitätsprüfung vorhanden. Zwar ist zutreffend, dass die im Angebotsmietendatensatz befindlichen Wohnungen alle tatsächlich am Markt anmietbar waren. Die Frage nach der Verfügbarkeit bezieht sich jedoch nicht allein darauf, ob im unteren Marktsegment per se Wohnraum anmietbar ist, sondern muss auch in den Blick nehmen, ob dieser unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse für die im unteren Marktsegment suchenden Gruppen ausreichend ist. Insofern verkennt der Beklagte, dass in den von ihm zitierten Entscheidungen eine gänzlich andere Ausgangssituation zugrunde lag, die nicht ohne weiteres pauschaliert und auf den im Zuständigkeitsbereich des Beklagten befindlichen Wohnungsmarkt Übertragbar ist. Den diesen beiden Entscheidungen zu beurteilen Konzepte betrafen jeweils ausschließlich ein Stadtgebiet und zudem wurden die Angemessenheitsgrenzen auf der Datengrundlage eines qualifizierten Mietspiegels ermittelt. Die Verhältnisse des Wohnungsmarktes in München oder Kiel dürften nicht die aktuellen Verhältnisse des Wohnungsmarktes im Zuständigkeitsbereich des Beklagten widerspiegeln, dass diese sich in einem ländlich geprägten Flächenkreis mit ausgeprägten Tourismus, insbesondere an den Küsten/auf den Inseln, deutlich anders darstellen. Vielmehr bedarf die normative Festlegung der Kappungsgrenze einer stärkeren empirischen Untermauerung und dem Wohnungsmarkt bestimmende Faktoren einerseits sowie der konkurrierenden Nachfragegruppe im unteren Marktsegment und der Anzahl der überschreite andererseits (vgl. hierzu Malottki, info aisc, 2012, S. 99 ff.). Unter Berücksichtigung entsprechender empirischer Faktoren ist es nicht ausgeschlossen, dass sich die von dem Beklagten gewählte normative Kappungsgrenze – zumindest für bestimmte Wohnungsgrößen Klassen – als durchaus ausreichend darstellt. Allerdings ist vorliegend auch der Bezug zu Bestandsmieten Auswertung des Beklagten herzustellen. Ausgehend davon, dass die Kappungsgrenze der Bestandsmieten Auswertung des einfachen Marktsegments sich im Bereich des

oberen Spannwertes bewegen muss, kann eine auf Angebotsmieten Seite festgelegte Mietobergrenze, die deutlich unter dem aus der Bestandsmieten Auswertung ermittelten Wert liegt – einem anziehenden Wohnung Mietmarkt – nicht als ausreichend erachtet werden. Die oberen Spannwerte der Bestandsmieten, die sich anhand der Excel Tabellen ermitteln lassen, liegen für alle Wohnungsgrößen Klassen im Vergleichsraum Nord und Süd deutlich über der auf Angebotsmieten Seite ermittelten Mietobergrenze. Dies zeigt, dass die gewählte Kappungsgrenze zu niedrig bemessen ist, um die relevanten Nachfragegruppen mit ausreichend Wohnraum zu versorgen. Dieses Ergebnis wird zudem gestützt durch die Daten, die der Prozessbevollmächtigte zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung mit Schriftsatz vom 03. Juni 2019 übermittelt hat. Die Anzahl der Wohnungen die über der Mietobergrenze von 394,00 € (2-Personenhaushalte) lagen betrug im März 2019 immerhin noch 134 Fälle (SGB II/SGB XII) im Vergleichsraum Süd. Unter der Prämisse, dass auch zum Zeitpunkt der Konzepterstellung die Gruppe der Überschreiter einen ähnlichen Wert aufgewiesen hat, zeigt der Vergleich zu der Anzahl des Angebotsmietendatensatzes für Wohnungen um die 60 qm, dass unter Annahme des 20igsten Perzentils die Anzahl der tatsächlich am Markt angebotenen Wohnung für dieses Marktsegment die Gruppe der Überschreiter schwerlich hätte befriedigen können.

Des Weiteren hält auch die Bestandsmietenauswertung des Beklagten in der Aktualisierung 2016 einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Zwar hat der Beklagte in der Aktualisierung 2016 die Datenerhebung ausgeweitet, indem nunmehr auch die Daten von Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II und SGB XII, die nicht länger als 6 Monate im Leistungsbezug stehen, erhoben wurden. Anders als bei den Wohngeldempfängern wurden jedoch nur die tatsächliche Nettokaltmiete erfasst. Hieraus wurde der Median Nettokaltmiete drückt dieser Wert fiktive kalte Betriebskosten ergänzt. Dagegen handelt es sich bei den erhobenen Werten der Wohngeldempfänger um die tatsächliche Bruttokaltmiete. Unabhängig davon, ob hier der gleiche Beobachtungsgegenstand zugrunde gelegt wurde bzw. nunmehr eine hinreichende Repräsentativität anzunehmen wäre, hält die Kammer die in der Aktualisierung 2016 gezogenen Schlüsse nicht für hinreichend nachvollziehbar. Wie die Kammer bereits zuerst Auswertung 2014 ausgeführt hat, ist die Kappungsgrenze zu niedrig bemessen. Der Beklagte hat mit der Bestandsmieten Auswertung nicht den Gesamtwohnungsbestand, sondern auf Wohnungen einfachen Standards abgestellt ein solches Vorgehen hält des BSG für zulässig, sofern bei der Auswahl der

Angemessenheitsgrenze der Spannenoberwert, d. h. der obere Wert ermittelten mit Preisspanne zugrunde gelegt wird (vgl. BSG, Urteil vom 22. September 2009 – B 4 AS 18/09 R – juris; BSG, Urteil vom 23. August 2011 – B 14 AS 91/10 R – juris; BSG, Urteil vom 20. Dezember 2011 – B 4 AS 19/11 R – juris; BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 – B 4 AS 44/14 R – juris; vgl. zum Konzept des Beklagten aus 2011 bereits LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 29. Juni 2018 – L 3 AS 98/17 – nicht veröffentlicht). Vorliegend hat der Beklagte den Median als Kappungsgrenze gewählt. Der Median ist der Wert in der Mitte einer der Größe nach geordneten Datenreihe. Die gewählte Kappungsgrenze liegt damit nicht im oberen Preissegment des einfachen Wohnungsmarktsegments. Die Wahl der Kappungsgrenze lässt sich hier auch nicht damit rechtfertigen, dass mit der Gruppe der Wohngeldempfänger eine solche gewählt wurde, die über höheres Einkommen verfügt als Haushalte aus dem Bereich des SGB II/SGB XII. Zum einen sind die Einkommensunterschiede gering, so dass die Gruppe der Wohngeldempfänger mit den SGB II/SGB XII-Haushalten um günstigen Wohnraum konkurriert. Zum anderen hätte auch die Kenntnis der fehlenden Aktualität der Datengrundlage Anlass zur Wahl einer höheren Perzentilgrenze geben müssen. Auch durch die Hinzunahme der Gruppe der Transferleistungsempfänger, die nicht länger als 6 Monate im Leistungsbezug stehen, stellt die Bestandsmietenauswertung auf den einfachen Wohnungsmarkt ab. Denn auch für diese Gruppe fehlt die Kenntnis der Aktualität des Mietzinses. Zum anderen liegt nach der Definition des Beklagten im Bereich des SGB II ein Neubezug von Leistungen nach dem SGB II bereits dann vor, wenn 3 Monate keine Leistung bezogen worden sind. Unklar ist demnach, ob und in welchem Umfang Daten von Bedarfsgemeinschaften erhoben worden sind, die bereits zuvor Leistung zugestanden haben bereits Kostensenkungsaufforderung erhalten haben bzw. ihre Kosten abgesenkt haben. Auch konnte der Beklagte nicht ausführen, ob und in welchem Umfang Daten von Transferleistungsempfänger enthalten sind, die das Leistungssystem wechseln.

Das Gericht hat den Beklagten zuvor bereits am 04. April 2019 im Rahmen einer mündlichen Verhandlung zu den Mietobergrenzen im Zuständigkeitsbereich des Beklagten darauf hingewiesen, dass diese zu niedrig bemessen sein dürften und die Aufnahme der Daten des Wohnungsunternehmens zu bestanden ist, da eine doppelte Berücksichtigung nicht auszuschließen ist. Wiederholend hat die Kammer hierauf in ihrer Verfügung vom 23. Mai 2019 an den Beklagten in einem Parallelverfahren hingewiesen. Daraufhin hat der Beklagte eine Ergänzung zur Herleitung von Mietobergrenzen im Landkreis Nordfriesland, erstellt durch die Firma empirica,

anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 04. April 2019 übersandt. Hieraus ist ersichtlich, dass die Mietobergrenze ohne die Berücksichtigung der Wohnungsunternehmen überwiegend höher liegen. Eine Anpassung des Mietoberwertes hat der Beklagte bisher jedoch nicht vorgenommen. Sofern die Kammer die Wahl der Perzentilgrenze für nicht ausreichend erachtet, hat der Beklagte sein bisheriges Vorbringen auch in der mündlichen Verhandlung vom 05. Juni 2019 wiederholt und vertieft, jedoch keine inhaltlichen neuen Gründe angebracht, die die Wahl der Perzentilgrenze im oben genannten Sinne rechtfertigen.

Insofern ist mangels des Vorliegens eines schlüssigen Konzepts hinsichtlich der Unterkunftskosten auf dem Wert des § 12 WoGG zuzüglich Sicherheitszuschlag von 10 % zurückzugreifen. Dieser belief sich nach der ab dem 01. Januar 2016 gültigen Tabelle für einen 2-Personenhaushalt der Mietstufe 3 auf 473,00 € zzgl. 10 %, d. h. auf 520,30 €.

(...)